

II - 4169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/24-Pr.A1b/86

WIEN, 06. MAI 1986

1941/AB

1986 -05- 09

zu 1999/J

Gegenstand: Zusicherung von Zinsenzuschüssen durch den Bundesminister
für Land- und Forstwirtschaft

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein und Kollegen, Nr. 1999/J, betreffend Zusicherung von Zinsenzuschüssen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Abwicklung der sogenannten "Konsolidierungskredite" - auf diese bezieht sich offenbar die Anfrage - erfolgt nach den Spartenrichtlinien für die Konsolidierung drückender Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Code 95 der AIK-Aktion).

Ansuchen um Zuerkennung des Zinsenzuschusses zu einem Konsolidierungskredit sind d i r e k t an das Bundesministerium für

Land- und Forstwirtschaft zu richten. Seitens des Ministeriums werden dann die Förderungsstellen (je nach Bundesland das Amt der Landesregierung oder die Landeslandwirtschaftskammer) gebeten, den zur Beurteilung des Ansuchens notwendigen Sachverhalt an Ort und Stelle zu erheben. Die Stellungnahme der Förderungsstelle samt Betriebsbericht, Erfolgsrechnung und Konsolidierungsplan ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen; anzuschließen ist eine vom Darlehensnehmer unterfertigte Verpflichtungserklärung.

Die vorgelegten Unterlagen bilden die Grundlage für die Bearbeitung des Antrages im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Antragsteller durch ein persönliches Schreiben von mir über das Ausmaß der Förderung und eventuelle Förderungsauflagen informiert. Wenn ich ein derartiges Schreiben unterzeichne, ist der Antrag genau geprüft und eine verbindliche Entscheidung über die Gewährung des Zinsenzuschusses durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft getroffen worden. (Zur Klarstellung: Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewährt lediglich einen Zinsenzuschuß im Ausmaß von 50 % zu den Konsolidierungskrediten - die Zusammenfassung der Schulden in ein langfristiges Darlehen, also die eigentliche Umschuldung, ist Sache eines Geldinstitutes. Eine Bundeshaftung wird für Konsolidierungskredite nicht gewährt).

Voraussetzung für eine positive Erledigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist, daß sich ein Geldinstitut zur Umschuldung bereit erklärt. In Einzelfällen kommt es vor, daß trotz Vorliegen einer derartigen Erklärung bei der Kreditgewährung Schwierigkeiten oder Verzögerungen eintreten; in anderen Fällen werden die zur Sicherstellung der Betriebssanierung erteilten Auflagen - meist handelt es sich dabei um eine Schuldenverminderung durch Grundverkauf - vom Landwirt nicht oder verspätet erfüllt.

- 3 -

Die weitere administrative Abwicklung liegt bei den Förderungsstellen (in Vorarlberg ist das die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg).

Am meisten Zeit nimmt erfahrungsgemäß das von den Förderungsstellen durchgeführte Erhebungsverfahren in Anspruch - es muß nicht nur der Ist-Zustand des verschuldeten Betriebes an Ort und Stelle erhoben werden, sondern es muß auch geprüft werden, ob der Betrieb sanierungsbedürftig und sanierungsfähig ist bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Sanierung erfolgversprechend ist (Konsolidierungsplan).

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Jahre 1983 waren es (für ganz Österreich) 213 Schreiben, im Jahre 1984 315 und im Jahre 1985 223.

Zu 2:

Die Beurteilung von Konsolidierungskrediten fällt nicht in das Aufgabengebiet der § 7-Kommission

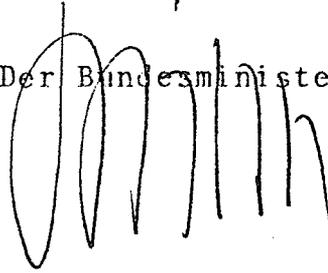
Zu 3 und 4:

Die Forderung der Fragesteller, die Landwirtschaftskammern mit der Abwicklung der Konsolidierungsaktion zu betrauen, geht ins Leere, da die Landeslandwirtschaftskammern (in Kärnten und Oberösterreich die Ämter der Landesregierungen) schon seit Einführung der Konsolidierungsaktion Förderungsstellen sind.

- 4 -

Der in der Einleitung zur Anfrage erhobene Vorwurf, daß die in meinen Schreiben gegebenen Hilfszusagen voreilig, unkorrekt, ja provozierend formuliert sind, entsprechen **n i c h t** den Tatsachen. Ich weise diese Unterstellungen daher zurück.

Der Bundesminister:



Anlagen:

Sonderrichtlinien

Spartenrichtlinien

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 28.001/10-II/B11/86

Wien, am 19. Februar 1986

S o n d e r r i c h t l i n i e n

für die Zuerkennung von Zinszuschüssen zu Krediten
für Investitionsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft
(Agrarinvestitionskredit-Aktion 1986)

Auf der Grundlage der von der Bundesregierung am 7. Juni 1977 beschlossenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" werden nachstehende Sonderrichtlinien erlassen.

1. Ziel der Zinsverbilligung

- 1.1. Zur Fortführung der Investitionstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft werden im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan) längerfristige Kredite für bestimmte einzelbetriebliche sowie überbetriebliche Förderungsmaßnahmen zu einem verbilligten Zinsfuß über die Raiffeisenkreditinstitute, die Landes-Hypothekenbanken, die Sparkassen, die Volksbanken, die Erste-Oesterreichische Spar-Casse in Wien, die Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien, die Creditanstalt Bankverein, die Länderbank, die BAWAG, die PSK-Bank, in Tirol auch durch den Landeskulturfonds verfügbar gemacht.
- 1.2. Die Leistung von Zinszuschüssen für Investitionsdarlehen (Agrarinvestitionskredit - AIK) ist vor allem auf jene Maßnahmen zu konzentrieren, die zu einer zeitgemäßen Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe beitragen sowie der räumlichen Funktion und dem natürlichen Standort des jeweiligen sozioökonomischen Betriebstyps entsprechen.

Es dürfen nur Investitionsvorhaben gefördert werden, die keine Produktionsausweitung im marktgesättigten landwirtschaftlichen Erzeugungs-

bereichen zur Folge haben. Von den produktivitätssteigernden Maßnahmen sind jene förderbar, die qualitative Verbesserungen bewirken.

Auf bestehende gesetzliche Regelungen, (z.B. Bestandesbegrenzungen gemäß § 13 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, die Richtmengenregelung der §§ 69 ff des Marktordnungsgesetzes 1985 sowie Anbaubeschränkungen nach den Landesweinbaugesetzen) ist Bedacht zu nehmen.

- 1.3. Ziel der einzelbetrieblichen Förderung ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung. In den Berg-, Grenzland-, und sonstigen Regionalförderungsgebieten ist die Sicherung dieser Betriebe für die Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und damit für die Sicherung der Funktionsfähigkeit dieser Räume von Bedeutung.
- 1.4. Ziel der überbetrieblichen Förderung ist die Verbesserung der Produktionsgrundlagen, der Agrar- und Betriebsstruktur sowie der Marktstruktur.

Für diese Förderungsmaßnahmen steht ein Kreditvolumen in der Höhe von insgesamt S 2.500,000.000, zur Verfügung, welcher Betrag für folgende Zwecke vorgesehen ist:

<u>2. Verwendungsziele (Sparten)</u>	<u>Zahl der Sparten*</u>	<u>Kreditvolumen</u>	
	<u>richtlinien</u>	<u>in Mio.S</u>	
10	Landw. Wohn- und Wirtschaftsgebäude	25060/01*II/B9/86	800
15	Landw. Regionalförderung	23010/11*II/B13/86	580
30	Landw. Siedlungswesen	25040/01*II/B8a/86	65
38	Agrarische Operationen	25000/02*II/B8/86	10
40	Verkehrerschließung ländl. Gebiete	23050/01*II/B7/84	80
44	Landw. Wasserbau	45020/01*IV/B5/84	10
50	Sozialpol. Maßnahmen (Land- arbeitereigenheimbau)	16340/02*I/B6/86	30

* 3 *

60	Vieh* und Milchwirtschaft (Kleinkäsereien)	26130/10*II/A4/86	30
70	Mechanisierung der Landwirtschaft	25066/02*II/B9/86	150
72	Pflanzl. Produktion Pfl.u.Futterbau Gartenbau Obstbau Weinbau Saatgutwirtschaft	26000/11*II/A3/86 26010/11*II/A5/86 26020/11*II/A5/86 26030/11*II/A5/86 26061/25*II/A3/86	60
74	Hauswirtschaft; Hausstandsgründung; Umstellung auf Nebenerwerbsbetrieb	22061/10*II/B10/86	25
80	Verbesserung der Markt* struktur (Absatz* u. Ver* wertungsmaßnahmen für preis* empfindliche Produkte des Pflanzen*, Garten*, Wein* und Obstbaues.	28001/30*II/B11/86	70
90	Forstliche Maßnahmen (Struktur* verbesserung, Bringungsanlagen, Rationalisierung der Forstarbeit, Vermarktung, Erholungswirkung des Waldes, Forstschutz)	51820/03*V/A3a/85	10
95	Konsolidierung	28001/20*II/B11/84	200
96	Besitzstrukturfonds* Sonder* richtlinien gem. BGBl.298/69	25030/01*II/B8a/86	80
	Grenzland*Sonderprogramm		300

Soweit eine Kreditaufteilung auf die einzelnen Bundesländer vorgesehen ist, ist diese aus der Beilage * Kreditaufteilung zu ersehen. Diese Beträge stellen für die Förderungsstellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar, Virements sind mit vorheriger Zustimmung des Bundes* ministeriums für Land* und Forstwirtschaft zulässig.

3. Förderungswerber

- 3.1. Bundesmittel für diese Förderungsmaßnahmen können Personen, die einen land* und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen und Vereinigungen auf land* und forstwirtschaftlichem

Gebiet (z.B. Agrargemeinschaften, Weggenossenschaften) sowie sonstigen im unmittelbaren Interesse der Landwirtschaft tätigen Personen und Institutionen über schriftlichen Antrag gewährt werden.

Gebietskörperschaften fallen nicht unter den Begriff "Institutionen" der gegenständlichen Richtlinien.

- 3.2. Hofübernehmer, mit Ausnahme der Sparte 30, sind besonders zu berücksichtigen.
- 3.3. Ein Land- und forstwirtschaftliche Betrieb ist im Sinne der landwirtschaftlichen Betriebszählung jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen u./od. zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung - es muß daher ein eigenständiger ganzjährig bewirtschafteter und bewohnter Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und entsprechender Maschinenausstattung sein.
- 3.4. Ein subjektiver (einklagenbarer) Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

4. Voraussetzungen für die Zuerkennung von Förderungen

- 4.1. Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.
- 4.2. Gem. Gleichbehandlungsgesetz in der Fassung des BGBl.Nr. 290/1985, § 2b, können Förderungen nur unter der Voraussetzung zuerkannt werden, daß das Gleichbehandlungsgesetz beachtet und den Anträgen der Gleichbehandlungskommission entsprochen wird.

- 4.3. Die Durchführung des Vorhabens muß unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln auch finanziell gesichert erscheinen, sofern die Eigenart des zu fördernden Vorhabens nicht ein Abgehen von dieser Bedingung rechtfertigt. Hierbei ist davon auszugehen, daß auch der Förderungswerber, für den sich aus der Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt, nach Maßgabe dieses Vorteiles und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung des Vorhabens bestehenden Interesses des Bundes andererseits, hiezu finanziell beiträgt. Unter Eigenleistung des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch gegebenenfalls von ihm erlangte Kredit* oder Beitragszusagen Dritter sowie bewertbare unbare Leistungen zu verstehen.

5. Voraussetzungen bei der Zuerkennung von Förderungen

5.1 Verpflichtungserklärung

- 5.1.1. Vor Zuerkennung eines Agrarinvestitionskredites hat sich der Förderungswerber schriftlich zu verpflichten (B e i l a g e * Verpflichtungserklärung), den zuständigen Organen des Bundes sowie der Kommission nach § 7 des Landwirtschaftsgesetzes 1976, der Bundesförderungs* und Prüfungskommission jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Projektes zu geben, die Einsicht in alle in Betracht kommenden Schriftstücke zu gewähren und das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zu gestatten, soweit dies für die Beurteilung der Förderungsmaßnahmen erforderlich ist. Die Verpflichtungserklärung (zu beachten ist auch Pkt. 12) verbleibt nach Unterfertigung bei den Förderungsstellen bzw. bei Wohnbaumaßnahmen bei den Kreditinstituten.
- 5.1.2. Der Förderungsempfänger hat alle Ereignisse (zu beachten ist auch Pkt. 11), welche seine wirtschaftliche Lage oder die seines Ehegatten wesentlich ändern, sowie alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abän* derung gegenüber dem bekanntgegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, der Förderungsstelle unver* züglich anzuzeigen, welche diese Anzeigen sofort an das Bundes* ministerium für Land* und Forstwirtschaft weiterzuleiten hat.

5.1.3. Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die außerdem sicherstellen, daß hiefür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

5.1.4. Die Förderungsstelle (Pkt. 9.1.) hat nach Abwicklung eines geförderten Vorhabens zu prüfen, ob der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen sind bei künftigen Förderungen entsprechend zu verwerten, um die mit den verfügbaren Förderungsmitteln des Bundes höchst erreichbare Wirksamkeit zu gewährleisten.

5.2. Zustimmungserklärung

Der Förderungswerber hat im Sinne des § 7 Abs.1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, ausdrücklich zuzustimmen, daß alle im Antrag auf Zuerkennung eines Zinsenzuschusses zu einem AI-Kredit enthaltenen ihn betreffenden personenbezogenen und gem. § 6 Datenschutzgesetz automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Bezirksbauernkammer, der Landes-Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, der Landesregierung, dem Landeshauptmann, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Bundesförderungs- und -prüfungskommission sowie deren Organen, dem Kreditinstitut, dessen Kredit vom Bund gefördert werden soll, dem Rechnungshof und - soweit eine Bundeshaftung in Anspruch genommen wird - dem Bundesminister für Finanzen, übermittelt werden.

5.3. Widerrufsrecht

Der Förderungswerber hat das Recht, die gegebene ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien, zu widerrufen.

Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Zinszuschüsse gem. Pkt. 5.2., 5.3., 7.4., 11a und 12.2. der Sonderrichtlinien zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden 14 Tage ab Einlangen des Widerrufs beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

6. Ausmaß der Zinsverbilligung

6.1. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewährt für Darlehen, die im Jahre 1986 genehmigt werden, auf das jeweils aushaftende Darlehenskapital folgende Zinsenzuschüsse:
Bei einzelbetrieblichen Investitionen in Berg- und Grenzlandbetrieben sowie in Betrieben, die in sonstigen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Regionalförderungsgebieten liegen, weiters von Hofübernehmern mit Ausnahme der Sparte 30, bei Konsolidierungskrediten und bei Alpwegen sowie bei sämtlichen almwirtschaftlichen Investitionen beträgt der Zinsenzuschuß 50 % des jeweils dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes.

Für sonstige Darlehen werden 36 % des jeweils dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes als Zinsenzuschuß gewährt.

Während der gesamten Kreditlaufzeit wird der Zinsenzuschuß entsprechend den Veränderungen des Bruttozinssatzes bemessen.

Dem Kreditnehmer darf höchstens folgender Bruttozinssatz verrechnet werden:

Sekundärmarktrendite (Anleihen i.w. Sinn) laut Tab. 2.33 der Mitteilungen der Oesterreichischen Nationalbank + 0,75 % Zuschlag + 0,25 % Spesen.

Die Zinssatzanpassung erfolgt halbjährlich, wobei Veränderungen der Sekundärmarktrendite auf 1/8 % auf -oder abgerundet, berücksichtigt werden. Für die Zinssatzanpassung per 1.1. ist das 3. Quartal des Vorjahres, für die Zinssatzanpassung 1.7. das 1. Quartal des laufenden Jahres, maßgebend.

6.2. Gerät der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rate in Verzug, verliert er für den den Tilgungsplan übersteigenden Betrag den Zinsenzuschuß. Für Verzugszinsen wird aus Bundesmitteln kein Zinsenzuschuß gewährt.

6.3. Zinsenzuschüsse für land- und forstwirtschaftliche Betriebe können gewährt werden, wenn der fiktive Einheitswert nicht höher als S 800.000, ist, wobei der (die) fiktive(n) Zuschlag (Zuschläge) S 350.000, nicht überschreiten darf (dürfen). Von dieser Einheitswertgrenze sind ausgenommen:

- a) Investitionen der überbetrieblichen Förderung
- b) Für die Förderung forstlicher Maßnahmen durch Zinsenzuschüsse sind die in den Richtlinien für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln, Zahl 51.820/01 VA 3/79, festgelegten Bedingungen maßgeblich.
- c) In der Sparte 30 beträgt der fiktive Einheitswert S 350.000.

6.4. Errechnung des fiktiven Einheitswertes

Der fiktive Einheitswert ist die Summe aus dem per 31.12.1985 geltenden land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert (unter Zurechnung bzw. Abrechnung der Hälfte des Einheitswertes der zugepachteten bzw. verpachteten Flächen) und der fiktiven Zuschläge für außerlandwirtschaftliche Einkünfte des Betriebsleiters und dessen Ehepartners. Lebensgemeinschaften sind Ehegemeinschaften gleichzustellen. Eigentums- und Bewirtschaftungsveränderungen (Erbweg, Kauf, Pachtung) innerhalb der Familie können nur dann berücksichtigt werden, wenn dadurch eigenständige Bewirtschaftungseinheiten mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und Maschinenausstattung entstehen.

Die fiktiven Zuschläge für außerlandwirtschaftliche Einkünfte errechnen sich wie folgt:

- 6.4.1. Bei Unselbständigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkommen des Betriebsleiters und dessen Ehepartners, und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge mit 1,1 zu multiplizieren. (Unter bereinigtem jährlichem Bruttobezug ist der unter Punkt 1 der "Lohnsteuerbescheinigung = Lohnzettel für das Jahr 1985 gemäß Einkommensteuergesetz 1972 (EStG)" aufscheinende Betrag abzüglich den unter Punkt 2 ausgewiesenen steuerfreien Bezügen sowie bei Forstarbeitern dem unter Punkt 8 aufscheinenden Motorsägenpauschale zu verstehen). (Beilage: Lohnsteuerbescheinigung + Lohnzettel).

6.4.2. Bei Selbständigen ist der außerlandwirtschaftliche Jahresumsatz des Betriebsleiters und dessen Ehepartners mit 0,4 zu multiplizieren. In Sonderfällen, die schriftlich zu begründen sind, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, daß statt des außerlandwirtschaftlichen Jahresumsatzes der Gesamtbetrag der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Betriebsleiters und dessen Ehepartners laut Einkommensteuerbescheid x 1,1 verwendet wird.

Sonderanträge haben jedenfalls zu enthalten: die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Jahresumsatzes bzw. außerlandwirtschaftlichen Jahreseinkommens lt. letztgültigem Umsatz- bzw. Einkommensteuerbescheid sowie die Bezeichnung der Tätigkeit, aus der dieser Umsatz resultiert.

7. Kredituntergrenzen, Kreditobergrenzen, Eigenmittelanteil, Kreditlaufzeiten, Tilgung des Darlehens

7.1. Die Untergrenze des geförderten Kredites beträgt S 50.000,--.

7.1.1. Ausnahmen:

S 20.000,--:

in der Sparte 10 und 15 (Wärmeschutz- und milchhygienische Maßnahmen, Maschinen der Innen- und Außenwirtschaft)

in der Sparte 60 (Schafe, Kleintierzucht, Damtierzucht und -haltung)

in den Sparten 70, 72
und 74

in der Sparte 90 (Strukturverbesserung)

7.2. Die Obergrenze des geförderten Kredites bei einzelbetrieblicher Förderung beträgt pro Betrieb und Jahr S 500.000,--, höchstens aber S. 1 Mio. je Vorhaben (bei Wohnbaumaßnahmen S. 1 Mio. pro Vorhaben und Jahr).

7.2.1. Ausnahmen:bis zu S 60.000,-:

in der Sparte 72

(Errichtung von Hagelschutznetzen)

bis zu S 150.000,-:

in der Sparte 74

(Hauswirtschaft)

bis zu S 250.000,-:

in der Sparte 50

(Landarbeitereigenheimbau)

7.2.2. Maximal können nur bis zu 60 % der Gesamtkosten durch Agrarinvestitionskredite bzw. bei einer gemischten Finanzierung durch Zuschüsse und sonstige Kredite aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

7.2.3. Ausnahmen:bis zu 70 %:

in der Sparte 10

(Wärmeschutz- und milchhygienische Maßnahmen)

in der Sparte 15

(Alle Maßnahmen mit Ausnahme für Motorkarren und Almwege)

in der Sparte 70

(Motormäher, selbstfahrende Heuerntemaschinen, zweiachsige Mäh- und Heugeräte; milchhygienische Einrichtungen, Einrichtungen zur Verwertung von Biomasse)

in der Sparte 90

bis zu 80 %:

in der Sparte 10

(Wohnbau)

in den Sparten 15, 70

(Motorkarren)

in den Sparten 30, 38

(Hochbau)

in der Sparte 50

(Landarbeitereigenheimbau)

in der Sparte 90

(bei Koppelung von öffentlichen Zuschüssen und AIK)

- 11 -

bis zu 95 %:

- in der Sparte 15)x (Almwege)
 in der Sparte 40)x (Verkehrerschließung ländlicher Gebiete)
 in der Sparte 44)x (bei Koppelung von öffentlichen Zuschüssen
 und AIK oder AIK allein).

7.3. Die Obergrenze für Kredite der überbetrieblichen Förderung beträgt 60 %.

7.3.1. Ausnahmen:bis zu 70 %:

in der Sparte 90

bis zu 80 %:

in den Sparten 60, 72, 80,90 (auch bei kombinierter Förderung durch
 öffentliche Zuschüsse und AIK)

bis zu 95 %:

- in der Sparte 15 (Almwege)
 in der Sparte 38 (gemeinsame Anlagen, Vermessung und
 Vermarktung)
 in der Sparte 40 (Verkehrerschließung ländlicher Gebiete)
 in der Sparte 44

7.4. Für die Betriebskarte als wichtige Beratungs- und Förderungsunterlage wird den Landwirtschaftskammern ein EDV-Ausdruck als Beilage zur Betriebskarte, bei Wohnbaumaßnahmen wird den Koordinierungsstellen bei den Ämtern der Landesregierungen eine Ausfertigung des erledigten Antrages zur Verfügung gestellt (Übermittlung gem. § 7 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978), in dem u.a. die Förderungssparte, die geförderte Investition, die Höhe der Gesamtkosten sowie die des Agrarinvestitionskredites, das Datum der Bewilligung und die Laufzeit des Darlehens neben Namen, Adresse und Betriebsnummer des Förderungswerbers festgehalten sind.

7.5. Der erforderliche Eigenmittelanteil wird mit 40 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt. In den Ausnahmefällen gemäß Punkt 7.2.3. und 7.3.1. beträgt er jeweils die Differenz auf 100 %.

- 7.6. Die Kredite sind grundsätzlich vom Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer zu bemessen. Übersteigt bei Maschinen- und Geräteanschaffungen der Erlös für die Altmaschinen den vorgeschriebenen Eigenleistungsanteil, so ist der Kreditbetrag entsprechend zu kürzen.

Eine Bemessung der Förderungsmittel vom Rechnungsbetrag mit Mehrwertsteuer kommt nur in Betracht, wenn der Empfänger die Förderungsmittel nicht als Unternehmer erhält, und ihm daher der Vorsteuerabzug nicht zusteht (z.B. Bringungsgemeinschaften, Bringungsgenossenschaften etc.).

- 7.7. Die Laufzeit der Kredite beträgt:

bis zu 5 Jahren:

in der Sparte 90 (Rationalisierung der Forstarbeit, Vermarktung, Erholungswirkung des Waldes und Forstschutz)

bis zu 6 Jahren:

in der Sparte 15 (Maschinen der Innenwirtschaft)

in der Sparte 70

in der Sparte 72 (Folientunnel)

bis zu 10 Jahren:

in der Sparte 15 u. 70 (Motorkarren, Motormäher, selbstfahrende Heuerntemaschinen und zweiachsige Mäh- und Heugeräte für Bergbauernbetriebe; Allradtraktoren für Bergbauernbetriebe der Zone 2 und 3; Erntemaschinen mit Investitionskosten über S 800.000,-; milchhygienische Einrichtungen, Einrichtungen zur Verwertung von Biomasse, Energiesparende technische Investitionen).

- 13 -

bis zu 15 Jahren:

in der Sparte 10	(Wirtschaftsgebäude)
in der Sparte 30	
in der Sparte 60	(Prüfstationen, Besamungsanstalten)
in der Sparte 72	(bauliche Einrichtungen in der Pflanzenzüchtung, Saatgutaufbereitung und -lager)
in der Sparte 80	
in der Sparte 90	(Strukturverbesserung, Bringungsanlagen)

bis zu 20 Jahren:

in der Sparte 10	(Wohnbau)
in den Sparten 10 u. 15	(für Bergbauern- und Grenzlandbetriebe, alle bauliche Maßnahmen)
in den Sparten 30 u. 38	(Hochbau - Wirtschaftsgebäude)
in der Sparte 50	(Landarbeitereigenheimbau)
in der Sparte 95	

in allen übrigen Sparten und Fällen beträgt die Laufzeit bis zu 10 Jahren.

- 7.8. Die ratenmäßige Tilgung der Darlehen hat spätestens 1 Jahr nach Zuzählung derselben einzusetzen. Die Zinsenfälligkeiten sind jedoch während dieser Zeit zu entrichten. Die unter Punkt 7.7. festgelegten Kreditlaufzeiten dürfen jedoch nicht überschritten werden.
- 7.9. Bei Investitionen, die vorwiegend bauliche Maßnahmen betreffen oder deren Durchführung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, sowie bei Hofübernehmern bzw. bei Landw. Siedlungsmaßnahmen und bei der Konsolidierung kann eine tilgungsfreie Anlaufzeit - insoweit diese beantragt wird - bis zu 2 Jahren gewährt werden.
- 7.10. Förderungswerber, welche den bewilligten Kredit innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nicht in Anspruch nehmen, sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Angabe der

- 14 -

Gründe, die eine Zuzählung des Kredites unmöglich machen, zu melden. Das ho. Bundesministerium wird sodann entscheiden, ob der Zinsenzuschuß fernerhin in Anspruch genommen werden kann.

8. Art der Besicherung und Haftung

- 8.1. Die Besicherung der zinsbegünstigten Darlehen soll in möglichst einfacher Form erfolgen, damit auch wirtschaftlich schwächere Förderer an den Förderungsaktionen teilnehmen können. Diese soll möglichst durch Bürgschaft oder in anderer möglichst einfacher kostengünstiger Form erfolgen. Darlehen, die den Betrag von S 100.000,-- übersteigen und für die seitens der Geldinstitute eine Bundeshaftung beantragt wird, sind zur Gänze grundbücherlich sicherzustellen, wobei die Gesamtbelastung der Liegenschaft den Wert zum Zeitpunkt der Antragstellung, der bei einer eventuellen Versteigerung oder Verwertung zu erzielen ist, nicht übersteigen darf. Es kann bei Pachtbetrieben davon abgesehen werden, sofern der beantragte Kredit S 200.000,-- nicht überschreitet.
- 8.2. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. IX, Abs. 1, Ziffer 1 des Bundesfinanzgesetzes 1986, BGBl.Nr. 1, für Investitionskredite gemäß diesen Sonderrichtlinien Haftungen gemäß § 1356 ABGB übernehmen.

Die Bundeshaftung entfällt grundsätzlich bei (einer) bewilligten Laufzeitverlängerung(en), bzw. bei Einräumung eines Konsolidierungskredites sowie bei Pfandfreilassungen. Die Bundeshaftung wird nur für den aushaftenden Kapitalbetrag gemäß dem vereinbarten Tilgungsplan gewährt, keinesfalls für sonstige Kosten.

9. Antrag auf Zuerkennung des Zinsenzuschusses, Einreichstellen, Kreditvergabe, Antragsentgegennahme nach Ausschöpfung des Kreditvolumens, Evidenzierungen, Betriebskonzept, Prüfung, Genehmigung und Auszahlungsermächtigung.

Für Förderungsansuchen und deren Abwicklung ist folgender Vorgang einzuhalten:

- 9.1. Die Anträge sind samt den im Einreichformular vorgesehenen Beilagen bei den Förderungsstellen (Ämter der Landesregierungen, Landwirtschaftskammern, Landarbeiterkammern), oder bei den von diesen delegierten Stellen einzureichen. In Tirol sind die Anträge in den Sparten 10, 15, 30, 38 und 50 beim Landeskulturfonds einzureichen, der sie dem Amt der Tiroler Landesregierung oder der Landarbeiterkammer zur richtlinienmäßigen Prüfung weiterleitet.

Anträge um die Zuerkennung des Zinsenzuschusses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu einem AIK können auch direkt bei jedem an der AIK-Aktion teilnehmenden Geldinstitut eingereicht werden; diese Anträge sind in jedem Fall an die zuständige Förderungsstelle weiterzuleiten. (Beilagen * Ausfüllanweisung, Codierungsübersicht, Antrag auf Zuerkennung eines Zinsenzuschusses zu einem Agrarinvestitionskredit).

Anträge auf Zuerkennung des Zinsenzuschusses für Wohnbaumaßnahmen sind unter Verwendung des Antragformulars (Beilage * Antrag auf Zuerkennung eines Zinsenzuschusses zu einem Agrarinvestitionskredit) in 4-facher Ausfertigung einzureichen. Einreichstellen sind die Geldinstitute (Raiffeisenkreditinstitute, die Landes-Hypothekenbanken, die Sparkassen, die Volksbanken, die Erste-Oesterreichische Spar-Casse in Wien, die Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien, die Creditanstalt Bankverein, die Länderbank, die BAWAG, die PSK-Bank, in Tirol auch durch den Landeskulturfonds).

Dem Kreditantrag für Wohnbaumaßnahmen an die Geldinstitute sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizuschließen, das sind z.B.:

- * Baubewilligung samt Bauplan
- * Kostenvoranschlag
- * Einheitswertbescheid
- * Einkommensnachweis (Lohnzettel, Umsatz* bzw. Einkommensteuerbescheid)
- * Grundbuchauszug
- * Finanzierungsplan

- 9.2. Die Förderungsstellen dürfen nach Ausschöpfung des für die jeweilige AIK-Sparte im laufenden Förderungsjahr verfügbaren Kreditvolumens keine

- 16 -

Anträge mehr an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterleiten. Sie sind jedoch gehalten, die Förderungswerber schriftlich auf die voraussichtlichen Wartezeiten bzw. auf etwaige Richtlinienänderungen hinzuweisen und entsprechend der Reihenfolge ihres Ansuchens (Einreichdatum) bei Wiederaufnahme der Aktion zu berücksichtigen. Die Annahme weiterer Anträge ist einzustellen, wenn 30 % des verfügbaren Spartenvolumens bereits überschritten sind. Die Förderungswerber sind dann auf eine allfällige Wiederaufnahme der Förderungsaktion aufmerksam zu machen.

9.3. Die Förderungsstellen sind verpflichtet, Förderungsansuchen nach ihrem Einlangen mit einem Einlaufstempel zu versehen und zu protokollieren.

9.4. Anträge um Zuerkennung des Zinsenzuschusses für Um-, Zu- und Neubauten von Wirtschaftsgebäuden dürfen sofern hiefür eine Baubewilligung erforderlich ist, nur unter der Voraussetzung der Vorlage einer gültigen Baubewilligung entgegengenommen werden.

9.5. Die Förderungsstellen - bei Wohnbaumaßnahmen die Kreditinstitute - sind gehalten, in jedem Fall zu überprüfen und schriftlich festzuhalten, ob bei Gewährung des zinsbegünstigten Förderungskredites die Rückzahlung dieses Kredites gewährleistet ist. Dabei ist auf bereits bestehende passive Geldbestände (Darlehen, Kontokorrentkredite, lfd. Betriebs-schulden) sowie auf erforderliche Folgeinvestitionen (technische Einrichtungen, Viehzukauf, Futtermittel bis zur Schlachtreife etc.) und auf die während der Kreditlaufzeit notwendig werdenden Investitionen (Ersatzinvestitionen) besonders Bedacht zu nehmen. Die Ermittlung der Finanzierbarkeit der beantragten Investition ist nachvollziehbar festzuhalten. Dazu steht den Förderungsstellen der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebene Arbeitsbehelf "Investition und Finanzierung im landwirtschaftlichen Betrieb" zur Verfügung. Die Beurteilung der Finanzierbarkeit ist zumindest nach der Variante 1 = "Vereinfachte Beurteilung der Finanzierbarkeit", verbindlich vorzunehmen. (B e i l a g e n - Antrag auf Zuerkennung eines Zinsenzuschusses zu einem Agrarinvestitionskredit, Vereinfachte Beurteilung der Finanzierbarkeit).

- 9.6. Die Förderungsstellen sind bei der richtlinienmäßigen Überprüfung der einlangenden Anträge verpflichtet, hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, der Rentabilität und der Preisangemessenheit der beabsichtigten Investitionsmaßnahmen sowie der Notwendigkeit der Förderung ein Fachgutachten abzugeben, wobei hinsichtlich der vorgenannten Beurteilungskriterien ein strenger Maßstab anzuwenden ist.
- Bei der Begutachtung der Kredithöhe und der Laufzeit des Kredites durch die Förderungsstellen sind zudem die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Förderungswerbers sowie der Umfang des Investitionsvorhabens unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Kreditrahmen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Darlehen im Rahmen einer wirtschaftlich tragbaren Verschuldung ist der Eigenkapitalaufbringung besondere Aufmerksamkeit entgegenzubringen.
- 9.7. Nach der Überprüfung und Begutachtung der Förderungsansuchen durch die Förderungsstelle sind die gehörig ausgestatteten Anträge an die Kreditinstitute weiterzuleiten. Anträge zu almwirtschaftlichen Maßnahmen u./o. von Bergbauern-, Grenzland- und sonstigen Regionalförderungsgebieten bzw. Hofübernehmern müssen neben dem Investitionscode noch folgende Kurzbezeichnungen enthalten: A = Almwirtschaftliche Maßnahmen, B = Bergbauern, G = Grenzland, S = Sonstige Regionalförderungsgebiete, H = Hofübernehmer (siehe Ausfüllanweisung).
- 9.8. Nach Zuerkennung des Zinsenzuschusses durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. der Übernahme der Haftung durch das Bundesministerium für Finanzen übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine unterzeichnete EDV-unterstützte Konsignationsausfertigung an das Amt der Landesregierung bzw. an die jeweilige Landwirtschaftskammer oder Landarbeiterkammer und an das jeweilige Geldinstitut. Bei Wohnbaumaßnahmen wird eine Ausfertigung des Antrages um Gewährung des Zinsenzuschusses durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Kreditinstitut mit der Entscheidung über den Antrag übermittelt.
- 9.9. Die Zuzählung der Kredite durch die Kreditinstitute darf erst nach einer schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung durch die zuständigen Förderungsstellen erfolgen. Die Auszahlungsermächtigung ist bei

Maschinenanschaffungen der Sparte 70 unter Bedachtnahme auf eingeräumte Zahlungsfristen erst dann zu erteilen, wenn entweder eine Abnahme an Ort und Stelle erfolgt ist oder durch die Vorlage des Kaufvertrages oder der Originalrechnung oder einer Abschrift derselben der Ankauf tatsächlich bestätigt werden kann. Bei Ankäufen der Sparte 30 gilt als Auszahlungsermächtigung, wenn der im Kreditantrag angeführte Kaufpreis mit dem im rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag angeführten übereinstimmt. Bei Investitionen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mit anerkannten Gesamtkosten über S 400.000,++ erfolgt die Zuzählung des Kredites nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschrittes bzw. durch die Vorlage von Rechnungen (Teilrechnungen) und von sonstigen Nachweisen über getätigte (Bau-)Aufwendungen.

10. Verpflichtungen und Ermächtigungen der Kreditinstitute

- 10.1. In Notstandsfällen bzw. in besonders gelagerten Härtefällen können Ratenstundungen bzw. Laufzeitverlängerungen im Rahmen der in den gegenständlichen Förderungsrichtlinien vorgesehenen Darlehenshöchstlaufzeiten bewilligt werden. Diese Bewilligungen dürfen bei Stundungen von mehr als drei Monaten nur dann erteilt werden, wenn die Förderungsstelle bestätigt, daß sich die wirtschaftliche Lage des Kreditwerbers entscheidend zu seinem Ungunsten verändert hat. Bei Stundung von mehr als 6 Monaten ist gem. Pkt. 10.2., 2. Absatz, vorzugehen.

Die gewährten Laufzeitverlängerungen sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Angabe des Namens und der Adresse des Kreditnehmers sowie des Ausmaßes der Laufzeitverlängerung jährlich zu melden.

- 10.2. In Katastrophenfällen können unter Berücksichtigung des Schadensausmaßes Ratenstundungen bzw. Laufzeitverlängerungen über die im Rahmen der in den gegenständlichen Förderungsrichtlinien vorgesehenen Darlehenshöchstlaufzeiten bis zu zwei Tilgungsraten verbunden mit einer entsprechenden Verlängerung der Kreditlaufzeit bewilligt werden.

Der Stundungsantrag der Darlehensnehmer ist durch entsprechende Unterlagen der Ämter der Landesregierungen, der zuständigen Landwirtschaftskammern oder der Landarbeiterkammern (Bescheinigung über das Schadensausmaß) zu belegen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen (Beilage - AIK - Ratenstundung und Verlängerung der Kreditlaufzeit).

10.3. In der Investitionssparte 30 kann die Zustimmung zur Freilassung von Grundstücken aus der Pfandhaftung dann bis zu einem Ausmaß von 5.000 m² erteilt werden, wenn keine Bundeshaftung besteht. Für Grundstücke über 5.000 m² kann die Freilassung dann erteilt werden, wenn:

10.3.1. sie im Zuge eines Agrarverfahrens (Siedlungs-, Grundzusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren) von der Agrarbehörde beantragt wird,

10.3.2. sie im Rahmen eines Ablöse- bzw. Enteignungsverfahrens für öffentliche Vorhaben abgetreten werden müssen,

10.3.3. es sich um einen annähernd flächenbzw. wertgleichen Flächentausch handelt.

In allen übrigen Sparten bei bewilligter Bundeshaftung ist die Zustimmung zur Freilassung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu beantragen, wobei der Abverkauf durch ein Gutachten der Förderungsstelle betriebswirtschaftlich zu begründen, sowie Höhe und Verwendung des Verkaufserlöses zu erläutern sind.

10.4. Kreditübertragungen an Verwandte in gerader Linie und im ersten Grad der Seitenlinie können bei Übergang des Betriebes an diese bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen vorgenommen werden. In allen übrigen Fällen ist vorher die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einzuholen.

Für den Landarbeitereigenheimbau gelten folgende Bestimmungen:

a) Im Falle des Todes des Darlehensnehmers werden die Zinsenzuschüsse weitergewährt, wenn das Eigenheim in das Eigentum der Witwe oder der erblichen Kinder übergegangen ist, diese den Bau vollenden und (oder) das fertiggestellte Eigenheim bewohnen.

- b) Im Falle der Übergabe des Eigenheimes können die Zinsenzuschüsse weitergewährt werden, wenn:
- aa) zwischen der Bewilligung der Bundesmittel und der Übergabe ein Zeitraum von mehr als 5 Jahren liegt.
 - bb) der Übergeber das 55. Lebensjahr überschritten hat
 - cc) die Übergabe an eines seiner Kinder erfolgt ist
 - dd) der Übergeber das Eigenheim weiterhin bewohnt und das lebenslange Wohnrecht einverleibt ist.
- 10.5. Kreditfälle, für welche die Zinsenzuschüsse bereits genehmigt wurden, bzw. die Übernahme der Bundeshaftung ausgesprochen worden ist, können insoweit noch keine Darlehenszuzählung erfolgte an andere an der Agrarinvestitionskreditaktion beteiligte Geldinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Kreditinstitutes beiderseitiges Einverständnis besteht. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 10.6. Bei Wohnbaumaßnahmen obliegt den Kreditinstituten die Einhaltung der gegenständlichen Richtlinien sowie die Kontrolle über die Verwendung der Kredite; festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen behält sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vor, unbeschadet etwaiger zivilrechtlicher Schritte, das betreffende Institut von der gegenständlichen Aktion auszuschließen.
- 10.7. Nach der Erteilung der Kreditzusage durch die Kreditinstitute ist der Antrag auf Zuerkennung des Zinsenzuschusses dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung II B 11, in 2-facher Ausfertigung, unter Anschluß der in den Sonderrichtlinien u./od. Spartenrichtlinien geforderten Beilagen umgehend zu übermitteln.

11. Einstellung und/oder Rückforderung des Zinsenzuschusses

Der Zinsenzuschuß wird unverzüglich eingestellt und/oder rückgefordert bei (wenn):

- 21 -

- a) Widerruf der Zustimmungserklärung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, gem. SRL. Pkt. 5.2., 5.3., 7.4. und 12.2.
- b) Nichteinhaltung von Förderungsauflagen gem. Verpflichtungserklärung
- c) Eröffnung des Konkursverfahrens
- d) Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens. Wenn der Schuldner nach einem Jahr seine Zahlungen wieder aufnimmt und die Rückstände wieder abdeckt, kann der Zinsenzuschuß aufrecht bleiben. Allerdings darf für den Zeitraum des Zahlungsrückstandes und für den überfälligen Kapitalrückstand kein Zinsenzuschuß verrechnet werden.
- e) Fortfall der gewerberechtlichen Voraussetzungen zur Führung des Betriebes
- f) Einstellung des Betriebes des Förderungsempfängers
- g) Dauernder Stilllegung des Betriebes oder dessen entgeltlicher Veräußerung, sofern durch letztere eine Widmungsänderung eintritt
- h) Darlehensverzicht oder vorzeitiger Rückzahlung des Kredites
- i) die wirtschaftliche Lage des Kreditwerbers oder seines Ehegatten innerhalb des Förderungszeitraumes sich so wesentlich zu dessen Gunsten geändert hat, daß eine Zinsverbilligung nicht mehr gerechtfertigt erscheint (z.B.: Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken)
- j) In der Sparte 50 der Darlehensnehmer seine Berufstätigkeit als land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer aus einem anderen Grund als Krankheit oder Unfall aufgibt. Die Einstellung wird ab dem der Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit folgenden Monatsersten verfügt.

12. Rückforderung gewährter Förderungsmittel

12.1. Werden Verpflichtungen gemäß der Verpflichtungserklärung nicht eingehalten, sind die Zinsenzuschüsse durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ab dem Zeitpunkt der nicht gerechtfertigten Inanspruchnahme bis zum Tage der Rückzahlung gerechnet, im Wege der Kreditinstitute in voller Höhe vom Kreditnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger zuzüglich einer Verzinsung mit 3 v.H. über den für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank letztgültigen Zinsfuß rückzufordern.

13. Prüfungsrecht

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft behält sich vor, die Verwendung der Mittel:

- a) beim Förderungsempfänger durch Besichtigung an Ort und Stelle sowie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen
- b) bei den Förderungsstellen durch Einsichtnahme in die Evidenzierungen und die Verwendungsnachweise, sowie
- c) bei den Kreditinstituten durch Einsichtnahme in die Evidenzierungen sowie die Errechnung der Zinsenzuschüsse entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, sowie diesbezügliche Auskünfte einzuholen.

14. Verlautbarung der Richtlinien, Verwendungsnachweis und Kontrolle

Die Förderungsstellen sind verpflichtet in geeigneter Weise für die Verlautbarung der Sonderrichtlinien Sorge zu tragen, damit eine optimale Information des in Frage kommenden Interessentenkreises gewährleistet ist. Den Förderungsstellen obliegt auch die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Kredite. Das Ergebnis der Kontrollen ist in jedem Fall schriftlich festzuhalten und in die Betriebskarte einzutragen.

15. Allgemeine Bestimmungen

Diese Sonderrichtlinien dürfen durch Richtlinien oder sonstige Bestimmungen der Förderungsstellen nicht eingeschränkt werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann jedoch im Interesse einer notwendigen regionalen und maßnahmenmäßigen Schwerpunktbildung eine Einschränkung der Richtlinien bei der Vorlage der Arbeitsprogramme genehmigen. Weiters behält sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vor, in begründeten Fällen einzelne Ausnahmen von den gegenständlichen Sonderrichtlinien zu genehmigen.

Der Bundesminister:

H a i d e n

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
28001/20-II/B11/86

Wien, 19. Feb. 1986

S p a r t e n r i c h t l i n i e n

für die Konsolidierung drückender Verbindlichkeiten
land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Code 95

1. Ziel der Konsolidierungsaktion

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe die innerhalb der letzten Jahre unverschuldet in Not geraten sind und ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, kann nach entsprechender Prüfung der Ursachen der Verschuldung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Zinszuschuß zu einem Konsolidierungskredit gewährt werden.

1.1. Als unverschuldeter Notstand gelten:

- a) -durch Krankheit oder Tod des (der) Betriebsleiters(in) verursachten Notstand des Betriebes
- b) -schwere Pflegefälle oder körperliche Gebrechen verbunden mit unverhältnismäßig hohen finanziellen Belastungen für den Betrieb
- c) -existenzbedrohende Unglücksfälle im Viehstand

- 2 -

- d) -existenzbedrohende Schäden durch nicht versicherbare Naturereignisse
- e) -wenn ein landw. Betrieb mit unverhältnismäßig hohen Betriebs-schulden (keine Erbteilsschulden) von einem Familienangehörigen zur Fortführung übernommen wurde.

2. Voraussetzungen für die Zuerkennung der Förderung

Der Zinsenzuschuß kann unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt werden; wenn

- 2.1 -die Sanierung des Betriebes durch die Zuerkennung der Förderung bzw. weitere zusätzliche Maßnahmen sichergestellt werden kann; (Beilage 1)
- 2.2 -der Betriebsinhaber die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes sowie die Erfüllung der nach der Konsolidierung verbleibenden Gesamtverpflichtungen an Kapital und Zinsen bietet;
- 2.3 -eine Erklärung der Förderungsstelle, die Beratung des Betriebes des Förderungswerbers während der Laufzeit des Konsolidierungskredites zu übernehmen, vorliegt (Beilage 1);
- 2.4 -eine Erklärung eines Kreditinstitutes einen Konsolidierungskredit an den Förderungswerber zu vergeben vorliegt;
- 2.5 -eine Erklärung des Kreditinstitutes, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft umgehend von allen Umständen zu unterrichten, die Anlaß zur Einstellung der Zuschußleistung bzw. Rückforderung der Bundeszuschüsse sein könnte, vorliegt (Beilage 2).

3. Antragstellung

Ansuchen um -Zuerkennung des Zinsenzuschusses zu einem Konsolidierungskredit sind direkt an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu richten.

- 3 -

Die Förderungsstellen der Bundesländer (wie Ämter der Landesregierungen bzw. Landwirtschaftskammern) haben sodann zu jedem Ansuchen den zur Beurteilung notwendigen Sachverhalt an Ort und Stelle zu erheben.

Die Stellungnahme der Förderungsstelle ist durch einen Betriebsbericht, eine Erfolgsrechnung, und einen Konsolidierungsplan (Beilage 3) zu ergänzen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Gleichfalls ist eine vom Darlehensnehmer unterfertigte Verpflichtungserklärung dem Ansuchen anzuschließen. (Beilage 4)

4. Besondere Bewilligungsbedingungen und -auflagen

Der zuerkannte Zinsenzuschuß ist gemäß Verpflichtungserklärung (Beilage 4) zurückzuerstatten

- a) bei widmungswidriger Verwendung des zinsbegünstigten Konsolidierungskredites:
- b) bei Veräußerung des ganzen Betriebes
 EZ., Kat.Gen.

 oder, ohne schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, eines Teiles des Betriebes während der Laufzeit des Konsolidierungskredites:
- c) bei Nichteinhaltung des von der Betriebsplanung erstellten Konsolidierungsplanes;
- d) bei weiteren Kreditaufnahmen entgegen den Empfehlungen der Förderungsstelle während der Laufzeit des Konsolidierungskredites;
- e) bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Tilgungsraten:
- f) bei Nichtvorlage des jährlichen ausführlichen Berichtes über die Betriebssituation beim zuständigen Referenten der Förderungsstelle.

5. Allgemeine Bestimmungen

Die Entscheidung über die Vergabe dieser Kredite ist in jedem Fall dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorbehalten. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen genehmigt werden.

Der Bundesminister
H a i d e n .

BEILAGE 1E r k l ä r u n g

- 1.) Der Förderungswerber verpflichtet sich, vor geplanten Betriebsumstellungen, baulichen und maschinellen Investitionen, Kreditaufnahmen und dgl. eine fachliche Beratung durch das (die) Amt der Landesregierung, (Bezirksbauernkammer bzw. Landwirtschaftskammer in) in Anspruch zu nehmen, sowie diese Dienststellen unverzüglich von allen Umständen in Kenntnis zu setzen, die die Einhaltung des Konsolidierungsplanes in Frage stellen könnten.

- 2.) Das (die) Amt der Landesregierung, (Bezirksbauernkammer bzw. Landwirtschaftskammer in) verpflichtet sich, die Beratung des Konsolidierungsbetriebes in gemäß Pt. 1.), für die Dauer der Laufzeit des Kredites zu übernehmen.

- 3.) Die genannte Dienststelle erklärt sich bereit, alle Umstände, die Anlaß zur Einstellung der Zuschußleistung bzw. zur Rückforderung der Bundeszuschüsse sein können, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft umgehend mitzuteilen.

am

Unterschrift des Land-
wirtes

Unterschrift/Stempel

MUSTER !E r k l ä r u n g

Die Hypobank in
 erklärt sich bereit, dem Landwirt
 wohnhaft in zur

a) Abstattung bestehender Schulden

b) Umwandlung drückender höherver-
 zinster Verbindlichkeiten

einen Konsolidierungskredit im Betrage von S
 mit einer Laufzeit von Jahren bei einer tilgungsfreien
 Anlaufzeit von Jahren, einzuräumen; soferne das Bundes-
 ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereit ist, für die
 vereinbarte Laufzeit des Kredites einen Zinsenzuschuß für das
 jeweils aushaftende Darlehenskapital gemäß den dzt.geltenden
 Bestimmungen für AIK zu bewilligen.

Weiters wird die Bereitschaft bekundet, das Bundesministerium
 für Land- und Forstwirtschaft umgehend von allen Umständen
 zu unterrichten, die Anlaß zur Einstellung der Zinsenzuschuß-
 leistung bzw. Rückforderung der Bundeszuschüsse sein können.

....., am

Unterschrift/Stempel

BEILAGE 3.....
Einreichsstelle

KONSOLIDIERUNGSAKTION

Betriebsbericht, Erfolgsrechnung
und KonsolidierungsplanI. Allgemeine Betriebsangaben:

Name:	Verw. Bezirk:
Hofname:	Adresse:
Hauptberuf:	Postl. Zl: Gemeinde:
Nebenberuf:	Betr. Nr.: Prod. Geb. Kennz.:
EZ:	Bergbauernzone:
KG:	Tel. Nr.:

Einheitswert 19 ..	
land-u. forstw.	fiktiver

II. Besitzverhältnisse (Grund und Boden):

Eigentumsfläche ha
minus Verpachtung ha
selbstbew. Eigentumsfläche ha
+ Zupachtung ha
+ Anteile ha
+ Holzbezugsrechte ha
selbstbewirtschaftete Gesamtfläche ha

- 3 -

2. Ackernutzung und Erträge:

	Fläche ha	Ertrag gesamt dt	Verfüt- terung dt	Ver- kauf dt	Preis S/dt	Geldrohertrag S
Futtergetreide						
Körnermais						
Feldfutterbau						
Summe:		-	-	-	-	

Summe Rohertrag Ackernutzung	
------------------------------	--

3. Aufwand für die Bodennutzung:

A r t	Aufwand S
Handesdünger	
Saatgutzukauf	
Pflanzenschutz	
Hagelversicherung	
Sonstiger Aufwand für die Bodennutzung	
Summe Aufwand für die Bodennutzung	

V. Viehhaltung:

1.) Viehbestand: (einschl. Viehverkauf u. Haushaltsverbrauch)

	Stück Ø	Verkauf		Haushalt		S/kg S/Stk.	Geld- roh- ertrag
		Stk.	kg	Sa.	Stk.		
Pferde u. Fohlen							
Zuchtstiere							
Kühe							
Kälber - 3 Monate							
weibl. Jungvieh über 3 Mon. - 2 J.							
männl. Jungvieh über 3 Mon. - 2 J.							
Mastrinder (Einsteller)							
Schafe							
Ziegen							
Eber							
Zuchtsauen							
Mastschweine							
Ferkel							
Legehennen - Eiererzeugung							
Mastgeflügel							
Sonst. Geflügel							
Gesamtsumme:							

- 5 -

2) Milcherzeugung:

	kg	S/kg	Geldrohertrag S
Richtmenge d. Betriebes		-	-
Verkauf an die Molkerei	von der RM:		
	Überlieferg.:		
Hofverkauf			
Haushalt			
Vollmilch verfüttert			
Jahresmilchproduktion			
Milch je Kuh/Jahr			
Summe Milcherzeugung			
Summe Rohertrag Tierhaltung (V 1 - 2)			

VI. Aufwand für die Viehhaltung:

1) Futtermittelzukauf

Futtermittel	kg	S/kg	Summe S
Summe:			

VIII. Gebäude und bauliche Anlagen:

Gebäudeteil	Baujahr	Bauart	Bauzustand	Anmerkung (z.B. Kapazität)
Wohngebäude				
Rinderstall				
Schweinestall				
Geflügelstall				
Scheune				
Hütten				

Jauchegrube m ³	Art d. Wasserversorgung: Sonst. techn. Einrichtungen (z.B. Schwemmentmistg., Trockng. Anlagen usw)
Gülemischgrube m ³	
Düngerstätte m ²	
Grünfuttersilo m ³	

IX. Versicherungen:

	Versicherg. Summe	Prämie
Landw. Gesamtversicherung	S	S
Betriebshaftpflichtversg.	S	S
Krankenversicherung	S	S
Lebensversicherung	S	S
Sonstige	S	S

R O H E R T R A G					Aufwand (ohne L. u. Sz)	
	Verk. Menge	Haush. Menge	Preis Einh.	Rohert- trag S		S
Roherttrag Ackernutzg. (Pkt. IV 2)					Aufw. BN (IV/3)	
Roherttrag Viehhaltg. (Pkt. V 1)					Aufw. Tierhaltung (VI 1 - 3)	
					Aufforstung	
					Waldpflege	
					Strom	
					Wasser	
					Brennstoffe	
					Treibstoffe	
Obst					Masch. Reparatur	
					Geb. Reparatur	
					Fuhrlöhne und Maschinenmieten	
Wein					Lohndrusch	
					Löhne, Soz. Vers. für Tagelöhner	
Gemüse						
					SUMME var. Kosten	
					Löhne u. Soz. Vers. f. ständige AK	
Maschinen- lohnarbeit					Afa Masch. und Geräte 2).	
Masch. Miete					Betriebssteuern	
Walderttrag 1)					Sachversicherung	
					Sonstige Wirt- schaftskosten 4)	
					Pachtzins	
Verpachtg.					Ausgedingelasten	
					SUMME Fixkosten	
Roherttrag:					Aufwand (ohne L. und Sz)	

EINKOMMEN	S	KAPITALDIENSTGRENZE	S
Rohertrag - Aufwand (ohne Lohnanspruch und Schuldzinsen)		Gesamteinkommen (bei Schuldenfreiheit des Betriebes)	
LANDW. EINKOMMEN (bei Schuldenfreiheit)		Mfa (Gebäude etc.) 3)	+
+ Nebeneinkommen aus unselbst. Arbeit Gewerbe Fremdenverkehr Kapitalzinsen + Sozialeinkommen Familienbeihilfe(...)		Für Privatbedarf u. sämtliche Kapitaldienstverpflichtungen verfügbare Einkommen	
Renten + öffentl. Zuschüsse		- Lebenshaltungskosten - Einkommenssteuer - sonstige private Verpflichtungen	- - -
GESAMTEINKOMMEN		KAPITALDIENSTGRENZE (bei Schuldenfreiheit des Betriebes)	

XII. KONSOLIDIERUNGSPLAN:

Gesamtverschuldung	S	jährl. Kapitaldien
Eigenleistungen:		
a) bar	S	
b) Sondereinnahmen	S	
Beihilfen	S	
Geförderte Kredite (lt. Seite 9)	S	S
.....	S	S
Normalverzinsl. Kredite	S	S
KONSOLIDIERUNGSKREDIT		
Laufzeit Jahre		
Tilgungsfreie Anlaufzeit(...J)	S	S
Situation nach der Umschuldung:	Gesamtschulden	jährl. Kapitaldien
	S	S

Auflagen:

XIII. ANMERKUNGEN zur Einkommensermittlung:

- zu 1) Bei jährlich gleichmäßiger Nutzung nach Hiebsatz ist der Roh-
ertrag für einen hiebsatzgemäßen Jahreseinschlag einzusetzen.
- Bei aussetzender Nutzung ist hier kein Rohertrag anzuführen.
Hiebreifes Holz und Holz aus Durchforstungsrückständen sind
nach Kürzung um die Holzwerbungs- und Aufforstungskosten bei
der Erstellung des Finanzierungsplanes als verfügbares Kapi-
tal zu berücksichtigen.
- zu 2) Hier handelt es sich um die Afa der baulichen und maschinellen
Ausstattung des Melbetriebes. (Weitere Bemerkungen zur Afa:
siehe Punkt 3).
- zu 3) Die bei der Einkommensermittlung eingesetzte Afa (Punkt 2) kan:
zum Teil zur Finanzierung der Investition herangezogen werden,
und zwar
- Afa jener Anlagegüter, für die der neue Kredit aufzunehmen
 - Afa jener Anlagegüter, für die bereits bestehende Kredite
aufgenommen wurden
 - Afa sonstiger Anlagegüter, die nicht während der Laufzeit d
im Konsolidierungsplan genannten Kredite ersetzt werden mü
- zu 4) Unter "Sonstige Wirtschaftskosten" gehören: Anteilige Kosten f
Telefon, PKW, Kehrgebühr, Müllabfuhr sowie Kosten für Porto,
Büromaterial, Fachzeitschriften usw.

XIV. Weitere Förderungsbedingungen:

- Die einschlägigen Konsolidierungsrichtlinien und die Förderung
bedingungen gemäß unterfertigter Verpflichtungserklärung sind
beachten.
- Der bei der Betriebserhebung erstellte Konsolidierungsplan ist
einzuhalten. Künftige dringende Investitionen (maschineller
und baulicher Art) sowie weitere Darlehens- und Kreditaufnah-
men dürfen in Zukunft nur nach Zustimmung der Förderungsstell
vorgenommen werden.

Ferner bestätige(n) ich (wir) mit meiner (unserer) Unterschrift, da
der gegenständliche Betriebsbericht samt Erfolgsrechnung und Konsol-
dierungsplan auf Grund meiner (unserer) persönlichen Angaben erstel-
wurde.

.....
(Bearbeiter)

.....
(Ort u. Datum)

.....
(Förderungsverbei

Zu BMLF-Zl.: 28.001/10-IIB11/86

Beilage 4

Bundesland: Förderungssparte:
 Förderungsstelle: Förderungswerber: (Name ♦ Adresse):

Verpflichtungserklärung

=====

1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen und -auflagen:

- Als Empfänger von Förderungsmitteln des Bundes habe(n) ich (wir) die
- o Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Landwirtschaft (Kapitel 60)
 Zl. 03071/01-Pr.B4/86 und die einschlägigen
 - o Sonderrichtlinien hiezu und die
 - o Sonderrichtlinien für die Zuerkennung von Zinsenzuschüssen zu Darlehen
 für Investitionsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft (Agrarin-
 vestitionskredit-Aktion 1986) und die einschlägigen
 - o Spartenrichtlinien hiezu zur Kenntnis genommen und verpflichte(n) mich
 (uns):

- 1.1. die Förderungsmittel und das zinsbegünstigte Darlehen so wirtschaftlich,
 sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für
 den sie (es) gewährt wurde(n);
- 1.2. den zuständigen Organen des Bundes und der Förderungsstelle sowie der
 Kommission nach § 7 des Landwirtschaftsgesetzes 1976, der Bundes-
 förderungs- und Prüfungskommission die Überprüfung der Durchführung des
 Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besich-
 tigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte
 zu erteilen;
- 1.3. der Förderungsstelle innerhalb der von ihr festgesetzten Frist nach
 Abschluß des geförderten Vorhabens über die Verwendung der empfangenen
 Förderungsmittel und des zinsbegünstigten Darlehens zu berichten und
 durch Belege nachzuweisen;

- 2 -

- 1.4. mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
- 1.5. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem bekanntgegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, dem Geldinstitut unverzüglich anzuzeigen;
- 1.6. die gewährte Zuwendung (einschließlich eines Zinsenzuschusses) auf Verlangen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der Förderungsstelle (vorzeitig) rückzuerstatten und den rückzuerstattenden Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 von Hundert über den für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank letztgültigen Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen, wenn ich (wir)
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder die Förderungsstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet habe(n), oder
 - das Vorhaben durch mein (unser) Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt habe(n), oder
 - die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführungen der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, durch mein (unser) Verschulden unterlassen habe(n), oder
 - die Förderungsmittel und den zinsbegünstigten Kredit widmungswidrig verwendet habe(n) oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus meinem (unserem) Verschulden nicht eingehalten habe(n) oder trotz Mahnung vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht habe(n).

2. Besondere Bewilligungsbedingungen und auflagen nach den Spartenrichtlinien

Zl. 28.001/20-IIB11/86

Der gewährte Zinsenzuschuß ist zurückzuerstatten:

- 3 -

- a) bei widmungswidriger Verwendung des zinsbegünstigten Konsolidierungskredites;
- b) bei Veräußerung des ganzen Betriebes
EZ
.....
oder eines Teiles des Betriebes während der Laufzeit des Konsolidierungskredites, ohne schriftliche Zustimmung des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
- c) bei Nichteinhaltung des von der Betriebsplanung erstellen Konsolidierungsplanes;
- d) bei weiteren Kreditaufnahmen entgegen den Empfehlungen der Förderungsstelle während der Laufzeit des Konsolidierungskredites;
- e) bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Tilgungsraten;
- f) bei Nichtvorlage des jährlichen ausführlichen Berichtes über die Betriebssituation beim zuständigen Referenten der Förderungsstelle.

3.1. Zustimmungserklärung:

Ich (Wir) stimme(n) im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, ausdrücklich zu, daß alle in diesem Antrag enthaltenen mich betreffenden personenbezogenen Daten und gem. § 6 Datenschutzgesetz automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Bezirksbauernkammer, der Landes-Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, der Landesregierung, dem Landeshauptmann, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Bundesförderungs- und -prüfungskommission sowie deren Organen, dem Kreditinstitut, dessen Kredit vom Bund gefördert werden soll, dem Rechnungshof, übermittelt werden.

3.2. Widerrufsrecht:

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, daß ich (wir) die oben gegebene ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu jeder Zeit schriftlich, durch Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien, widerrufen kann. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung

bereits gewährter Zinsenzuschüsse gem. Pkt. 5.2., 5.3., 7.4., 11a und 12.2. der Sonderrichtlinien zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden 14 Tage ab Einlangen des Widerrufs beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

- 4. Für Streitigkeiten aus dem die Förderung begründeten Rechtsverhältnis sind die Gerichte der Landeshauptstadt jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in welchem der Förderungsempfänger seinen ordentlichen Wohnsitz hat (für Wien und NÖ. Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. Landesgericht für Zivilrechtssachen).

....., am 198.

(Ort)

.....

(Unterschrift)

+) Nicht zutreffendes streichen

Die Punkte wurden vor Unterfertigung gestrichen.

Kreditgeber: Datum:

Schuldner:

Kredit- bzw. Schuldbestätigung

(Zur Vorlage beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - Konsolidierungsaktion)

Kto. Nr.:	Jahr der Kreditbewilligung	Laufzeit bis	derzeitiger Zinssatz (incl. Spesen) % p.a.	Kreditbetrag		jährliche		Verwendung des Kredites für	Besicherung Grundbuch ja / nein
				bewilligt S	aushaftend S	Zinsen S	Tilgungsrate S		

Bei offenen Rechnungen genügt die Eintragung des aushaftenden Betrages, des Zinssatzes und der Fälligkeit.
Für jeden Gläubiger ist ein eigenes Formular zu verwenden !

.....
(Unterschrift des Gläubigers)